



**Amt für regionale Landesentwicklung
Weser-Ems**

Geschäftsstelle Meppen

Vereinfachte Flurbereinigung Lage
Landkreis Emsland
611-2701-011.0-03.0 Flurbereinigungsplan-Vorlage

Meppen, 23.09.2025
Pohlmann/Hinrichs

Öffentliche Bekanntmachung

- Ladung -

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Lage, Landkreis Emsland werden hiermit die Beteiligten gem. § 59 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der z. Zt. gültigen Fassung zur **Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes und zur Anhörung** geladen.

Die **Bekanntgabe und Anhörung** findet statt am

Mittwoch, 05. November 2025 um 14:00 Uhr,
im großen Sitzungssaal der Stadt Haselünne,
Rathausplatz 1, 49740 Haselünne

In diesem Termin werden die wesentlichen Teile des Flurbereinigungsplanes erläutert. Der Flurbereinigungsplan fasst die Ergebnisse des Flurbereinigungsverfahrens zusammen.

Jeder vom Flurbereinigungsplan des Flurbereinigungsverfahrens Lage betroffene Beteiligte erhält gem. § 59 Abs. 3 FlurbG mit dieser Ladung als Nachweis über Anspruch und Abfindung folgende Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan:

- **Nachweis des Alten Bestandes - Teilnehmer**
- **Nachweis des Alten Bestandes - Flurstücksnachweis - Alter Bestand**
- **Nachweis des Alten Bestandes - Abfindungsanspruch**
- **Nachweis des Alten Bestandes - Rechte, Lasten und Beschränkungen**
- **Nachweis des Neuen Bestandes - Neue Flurstücksdaten, Wertermittlungsdaten**
- **Bilanzierung Zuteilung**
- **Nachweis des Neuen Bestandes - Rechte, Lasten und Beschränkungen**
- **Nachweis des Neuen Bestandes - Ausgleichs und Entschädigungen**
- **Besitzstandskarte - Neuer Bestand -**

Hinweis: Nachweis ist nur dann beigelegt, wenn bei einem Beteiligten entsprechende Eintragungen im Grundbuch vorhanden bzw. erforderlich waren.
Ein Merkblatt zu den Nachweisen ist den Unterlagen beigelegt.

Diese Auszüge weisen die alten und neuen Grundstücke nach Fläche und Wert sowie das Verhältnis seiner Gesamtabfindung zu dem von ihm eingebrachten Grundbesitz nach. Sollten einem Beteiligten bis zum Termin die entsprechenden Unterlagen nicht vorliegen, erhält er auf Anforderung entsprechende Ersatzunterlagen (Tel.-Nr. 05931/8827-443).

Im Anhörungstermin besteht für die Beteiligten **keine Anwesenheitspflicht**. Es wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Widersprüche gegen den Flurbereinigungsplan gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur **Vermeidung des Ausschlusses** nur im Anhörungstermin am **05. November 2025 um 14:00 Uhr** vorgebracht werden können. Es sollte nach Möglichkeit eine schriftliche Begründung vorgelegt werden.

Soweit es sich bei den Grundstücken um gemeinschaftliches Eigentum handelt, hat der Empfänger der Auszüge die übrigen Miteigentümer über den Inhalt zu informieren.

Beteiligte können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte hat sich durch eine schriftliche Vollmacht auszuweisen und diese der Flurbereinigungsbehörde auf Anforderung zu übergeben. Ein entsprechender Vordruck kann beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen angefordert werden.

Gemäß §§ 114 und 134 FlurbG wird darauf hingewiesen, dass von den Beteiligten, die nicht zu dem Anhörungstermin am **05. November 2025** erscheinen und nicht bis zum Schluss des Termins eine Erklärung abgegeben haben, angenommen wird, dass sie mit den Ergebnissen und dem Inhalt des Flurbereinigungsplanes einverstanden sind.

Zur Erläuterung der den Beteiligten übersandten Auszüge und für die nachträglichen Wertermittlungsergebnisse findet vorweg ein Auskunftstermin am

Donnerstag, den 30. Oktober 2025
von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
im kleinen Sitzungssaal (Raum Elburg) der Stadt Haselünne,
Rathausplatz 1, 49740 Haselünne

statt.

Bei diesen Auskunftsterminen kann kein Widerspruch gegen den Flurbereinigungsplan eingelegt werden.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes erfolgt die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für die durch den Änderungsbeschluss vom 18.01.2023 nachträglich zum Flurbereinigungsverfahren gezogenen Flurstücke.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Feststellung der Wertermittlungsergebnisse kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg oder bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhoben werden.

Hinweis:

Diese Ladung wird nach § 27 a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz zudem im Internet unter folgender Adresse unter dem Pfad „Öffentliche Bekanntmachung“ öffentlich bekannt gemacht: www.flurb-we.niedersachsen.de

Datenschutzrechtliche Hinweise zur Berücksichtigung der Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO):

In diesem Flurbereinigungsverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchst. c und e DSGVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet. Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite <https://www.arl-we.niedersachsen.de/> abrufen. Alternativ sind die Informationen über ein Merkblatt beim Amt für regionale Landesentwicklung, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstr. 8, 49716 Meppen, erhältlich.

Im Auftrage

Pohlmann

